

19.04.88

G - A - Fz - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung der Nährwert-Kennzeichnungs-
verordnung und der Diätverordnung

Punkt der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

A

Der Finanzausschuß (Fz)

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Fz

1. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 10 Nährwert-KennzeichnungsV)

In Art. 1 Nr. 5 sind in § 10
das Datum "1. Oktober 1988" durch das Datum "1. Dezember 1988"
sowie das Datum "1. April 1990" durch das Datum "1. Juni 1990"
zu ersetzen.

Fz

2. Zu Art. 2 Nr. 18 (§ 27 a DiätV)

In Art. 2 Nr. 18 sind in § 27 a
das Datum "1. Oktober 1988" durch das Datum "1. Dezember 1988"
sowie das Datum "1. April 1990" jeweils durch das Datum
"1. Juni 1990" zu ersetzen.

(noch Ziff. 1 und 2)

Begründung zu Ziff. 1 und 2:

Die Verabschiedung der Verordnung in der Bundesratssitzung am 29. April 1988 erfolgt sechs Wochen später als die Bundesregierung bei Zuleitung der Vorlage am 29. Januar 1988 erwarten konnte. Als Folge davon sollten die in der Verordnung vorgesehenen Übergangsfristen verschoben werden, um den von der Verordnung betroffenen Herstellern ausreichende Zeiträume zur Anpassung ihrer Erzeugnisse an die neuen Vorschriften einzuräumen.

B

2. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, der Agrarausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.